

Mandats vom 19. Februar 1827 ist es nur nicht zu gestatten, daß an Orten, wo es Schulen sowohl protestantischer als katholischer Confession giebt, die Kinder die Schule der andern Confession besuchen; jener §. steht daher mit dieser Bestimmung keineswegs in Widerspruch, und ein Grund, weshalb die Aeltern oder sonstigen Erzieher der Kinder aus gemischten Ehen mehr zu beschränken seien, als Aeltern und Erzieher von Kindern aus ungemischten, ist nicht aufzufinden. — Die Fassung dieses neuen §. würde sich folgendermaßen gestalten:

„In Fällen, wo die Abschließung eines Vertrags (§. 6.) wegen Ablebens eines oder beider Ehegatten oder aus sonst einer Ursache nicht möglich, gleichwohl aber keine Gelegenheit vorhanden ist, den betreffenden Kindern andern Religionsunterricht erteilen zu lassen, als in einer Ortschule, welche einer andern Confession angehört, als derjenigen, in welcher sie in Folge der obigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu erziehen sein würden, soll es auf Verlangen derer, welche zu Erziehung verpflichtet sind, von der Obrigkeit gestattet werden, daß gedachte Kinder in einer andern als der gesetzlich bestimmten Confession durch Theilnahme an dem Religionsunterricht in der Ortschule unterwiesen werden. Jedensfalls wird niemand dadurch, daß er seine Kinder wegen Confessionsverschiedenheit nicht an dem Religionsunterrichte in einer öffentlichen Schule Theil nehmen lassen kann oder will, der aufhabenden Verpflichtung für ihre religiöse Erziehung zu sorgen überhoben, sondern hat sodann, daß er derselben auf eine andere Weise nachkomme, durch ein Zeugniß des Geistlichen der Confession, in welcher der Unterricht zu erfolgen hat, oder sonst auf Verlangen der Obrigkeit nachzuweisen.“

Das Separatvotum des Prinzen Johann zu diesem §. lautet:

Der Unterzeichner des Separatvotums vermag sich mit den Bestimmungen dieses Zusatzparagrapheu bis zu den Worten: „unterwiesen werden“ so wenig, als mit dem Zusatz der 2. Kammer zu §. 15. einverstanden zu erklären. Erkennt nämlich einmal der Staat das Recht der Aeltern an, die Confession, in der die Kinder unterrichtet werden sollen, zu bestimmen, so kann er auch niemand Andern das Recht geben, hierüber etwas abweichendes anzuordnen. — Erwächst dadurch Einzelnen eine Last, so dürfte es hier Sache des Staates sein, in dringenden Fällen eher selbst unterstützend einzugreifen, als das heiligste Recht der Aeltern vielleicht durch unverschuldete Armuth verloren gehen zu lassen. Der Grund, welcher für jene Bestimmung aus §. 58. des Mandats von 1827 hergenommen wird, dürfte sich durch §. 61. desselben Mandats widerlegen, wo die Theilnahme am Religionsunterricht den Kindern von Aeltern, die einer andern Confession zugethan sind, auch in Orten, wo sich keine Schulen ihrer Confession befinden, unteragt ist.

Prinz Johann bemerkt zur Unterstützung seines Separatvoti: Verpflichtete man einmal die Gemeinden zur Erziehung und Versorgung eines Kindes, so müßten sie ihrer Verpflichtung auch in vollem Umfange nachkommen. Sei nun am Orte selbst keine Gelegenheit, das Kind in einer Schule derjenigen Confession unterrichten zu lassen, zu der es sich bekenne, so möge man ihm einstweilen in der am Orte befindlichen Schule Unterricht erteilen lassen, und es dann zur Vorbereitung auf die Confirmation an einen andern Ort schicken.

Bürgermeister Wehner: Dem Separatvotum Sr. Königl. Hoheit und namentlich dem letzten Satz kann ich nicht beitreten. Darnach soll der Staat für die Erziehung armer Kinder katholischer Aeltern in der katholischen Religion sorgen, wenn im Ort eine katholische Schule sich nicht befindet. Allein dadurch würde der Staatskasse, die auch von den Protestanten mit un-

terhalten wird, eine neue Last zugewiesen werden. Zeither haben die Katholiken ihre Schulen ohne Zuziehung der Protestanten, und letztere die ihrigen ohne Zuthun der Katholiken unterhalten, und letztere haben überhaupt zu den protestantischen Parochiallasten nichts beigetragen. Es wäre daher ungerecht, den protestantischen Gemeinden oder dem Staat anzumuthen, größere Kosten auf die Erziehung armer katholischer Kinder, als auf die der Kinder der Protestanten zu verwenden. Die Kosten für die religiöse Erziehung der Kinder katholischen Glaubens, welche arm sind, sind daher lediglich von sämtlichen katholischen Glaubensgenossen im Lande aufzubringen.

Bischof Mauermann: Wenn zwar die Katholiken nichts zur Erhaltung der protestantischen Schulen beitragen, so sei dieß doch hinsichtlich der Parochiallasten keineswegs der Fall. Er selbst besitze in der Nähe von Dresden ein Grundstück, und müsse Beiträge zu den Parochiallasten liefern. Uebrigens bekenne er sich zu den im Separatvoto ausgesprochenen Ansichten, und müsse bemerken, daß ihm kein Staat bekannt sei, wo Bestimmungen existirten, wie sie der §. 16. b. enthalte.

Bürgermeister Wehner: Wenn der Hr. Bischof zu den Parochiallasten seines erwähnten Grundstücks beitragen müsse, so hafte diese Abgabe gewiß auf dem Grundstück selbst; persönlich werde der Hr. Bischof noch nichts beigetragen haben.

Prinz Johann: Anstatt des in seinem Separatvoto angezogenen Citats §. 61. des Mandats von 1827 solle es heißen: §. 60. — Der §. 52. benannten Mandats setze ausdrücklich fest, daß es andern Personen durchaus nicht gestattet sein solle, bei bestehender Uebereinkunft der Aeltern andere Bestimmungen zu treffen, eben so wenig könne man dieß den Gemeinden nachlassen.

Referent: Es handle sich eben jetzt darum, ob durch die neue Gesetzgebung hierin eine Abänderung getroffen und den Gemeinden eine Verbindlichkeit entnommen werden solle, welche nach dem Mandate von 1827, auf ihnen ruhe.

Hierauf wird §. 16. b. in seinem ganzen Umfange mit 32 gegen 5 Stimmen, ferner der bis hierher ausgesetzt gebliebene Punct b. des Deputationsgutachtens zu §. 15. einstimmig, so wie endlich §. 15. selbst allgemein genehmigt.

Zu §. 17. (s. dens. in Nr. 64. d. Bl. S. 482.) lautet das Deputationsgutachten:

a) Die 2. Kammer setzt hier zuvörderst das sechste Jahr statt des zehnten Jahres. Hat die Deputation bei §. 8. die Bestimmung des Entwurfs für vorzüglicher gehalten, so muß sie auch hier zu demselben zurückkehren, und kann sich der 2. Kammer nicht anschließen.

b) Wenn dagegen die 2. Kammer anstatt der letzten Worte des §. „weiter nicht mehr statt“ die Worte setzt „nicht statt“, so ist es unbedenklich, ihr beizupflichten.

c) Endlich erlaubt sich die Deputation, noch einige Bemerkungen zu den allegirten §§. Die 2. Kammer hat zu den 3 im Entwurfe citirten, den angeblich wegen Druckfehlers ausgebliebenen §. 11. hinzugefügt. Die Deputation ist hiermit einverstanden, stimmt aber auch noch für Aufnahme des §. 10. und §. 16. b.; des erstern, weil zu ihm eine Bestimmung in Bezug auf eine Ermächtigung des unehelichen Vaters hinzugekommen ist; des letztern, weil er die obgedachte Ausnahme enthält. Die Nachtheile des Wechsels der Confession für das Kind scheinen in dem einen wie in dem andern Falle eine feste Gränze nöthig zu machen.